

**Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen  
i. S. des Baugesetzbuchs zur Aufnahme  
in das Städtebauförderungsprogramm des Landes  
— Programmjahr 2006 —**

**Bek. d. MS v. 16. 3. 2005 — 51.11-21205.1.06.1 —**

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e des Baugesetzbuchs (BauGB) werden auf der Grundlage der §§ 164 a und 164 b BauGB i. V. m. Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 a Abs. 4 GG (VV-Städtebauförderung) gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden gefördert. Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat.

Die für die Fortführung des Städtebauförderungsprogramms maßgebende VV-Städtebauförderung ist noch nicht geschlossen. Davon ausgehend, dass die gemeinsame Förderung fortgeführt wird, ist zum Zwecke der späteren Zusammenfassung des erwarteten Bund-Länder-Programms 2006 ein Landesprogramm aufzustellen. Das Förderungsprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemeinden, die nach den Städtebauförderungsrichtlinien (R-StBauF) **bis zum 1. 9. 2005** beim MS (jeweilige Regierungsvertretung) einzureichen sind.

Zu Form und Inhalt der Anmeldungen wird auf Nummer 117 der R-StBauF vom 15. 6. 1979 (Nds. MBl. S. 1369), zuletzt geändert durch RdErl. des MS vom 9. 12. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 59), unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen verwiesen.

**1. Abweichungen und Erläuterungen**

Das Städtebauförderungsprogramm gliedert sich in folgende Programmkomponenten:

a) Normalprogramm

Das Normalprogramm dient der Beseitigung städtebaulicher Missstände insbesondere mit dem Ziel der nachhaltigen Stärkung von Stadt- und Ortskernen sowie der Wiedernutzung von Brachflächen zur nachhaltigen Aufwertung des Gebiets.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) als Gesamtmaßnahme.

b) Soziale Stadt

Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialen Entwicklungsbedarf gefördert. Das sind Gebiete, in denen erhebliche soziale Missstände mit wirtschaftlichen und städtebaulichen Problemen zusammentreffen und die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) oder — vorbehaltlich einer Änderung der R-StBauF — auf der Grundlage eines integrierten Entwicklungskonzeptes i. S. einer ganzheitlichen Aufwendungsstrategie in einem durch Ratsbeschluss abgegrenzten Stadterneuerungsgebiet (§ 171 e BauGB) durchgeführt wird.

c) Stadtbau

Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen der Anpassung zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen in solchen Gebieten gefördert, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind. Derartige Funktionsverluste liegen insbesondere vor, wenn ein dauerhaftes Überangebot an baulichen Nutzungen als Folge des sich abzeichnenden demografischen und wirtschaftlichen Wandels besteht oder zu erwarten ist.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteil einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) oder — vorbehaltlich einer Änderung der R-StBauF — auf der Grundlage eines gebietsbezogenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes in einem durch Ratsbeschluss abgegrenzten Stadtumbaugebiet (§§ 171 a bis 171 d BauGB) durchgeführt wird.

Anmeldeunterlagen

Die Anmeldeformulare für das Programmjahr 2006 wurden im Zusammenwirken mit dem Bund aufgrund der Änderung des BauGB aktualisiert. Auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit ([www.ms-niedersachsen.de](http://www.ms-niedersachsen.de)) stehen diese als Download zur Verfügung.

Zu Nummer 117.4

Anlage 5 wird ersetzt durch die im Internet veröffentlichten Vordrucke (Anmeldebogen und Begleitinformationen zur Bund-Länder-Städtebauförderung).

Zu Nummer 117.5

Sofern sich bei neuen Maßnahmen, die bereits zur Aufnahme in das Förderungsprogramm des Landes — Programmjahr 2005 — angemeldet worden sind, nur unwesentliche Änderungen ergeben, bedarf es hierfür lediglich der Anmeldung nach den im Internet veröffentlichten Vordrucken (Anmeldebogen und Begleitinformationen zur Bund-Länder-Städtebauförderung) ohne Vorlage der weiteren Unterlagen.

Zu den Nummern 117.5.1 und 117.6.1

Anlage 6 wird ersetzt durch den im Internet veröffentlichten Vordruck (Erfassungsbogen).

Zu Nummer 117.5.5

Sofern in den Programmkomponenten „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf — die soziale Stadt“ und „Stadtbau“ städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen nicht im Rahmen einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden sollen, sondern Stadterneuerungsgebiete gemäß § 171 e oder Stadtumbaugebiete gemäß § 171 b BauGB festgelegt werden sollen, sind ebenfalls Übersichtskarten über die Gebiete vorzulegen.

Zu Nr. 117.5.6 und 17.6.2

Anlage 1 (siehe Nummer 17.5.6) und Anlage 17 (siehe Nummer 17.6.2) werden ersetzt durch die im Internet veröffentlichten Vordrucke.

Zu Nummer 117.6.4

Bei Fortsetzungsmaßnahmen sind in jedem Fall Übersichtskarten über die räumliche Abgrenzung des Förderungsgegenstandes vorzulegen.

Vorgesehene Ergänzungen, Erweiterungen oder Einschränkungen des Förderungsgebiets gegenüber dem im Programmjahr 2004 anerkannten Gebiet sind kenntlich zu machen. Die geplanten Ergänzungen und Erweiterungen sind zu begründen; die zu erwartenden Mehrkosten und deren Finanzierung sind zu erläutern. Beabsichtigte Gebieteinschränkungen sowie damit eventuell verbundene Kosteneinsparungen im Hinblick auf den Gesamtkostenrahmen sind ebenfalls darzulegen.

Zu Nummer 117.6.6

Auf die Angaben zum Bedarf an öffentlich geförderten Wohnungen gemäß Anlage 8 wird verzichtet.

Zu den Nummern 117.5.8, 117.5.9, 117.6.7 und 117.6.8

Auf die Übersichten über die Finanzlage und fünfjährige Finanzplanung der Gemeinde wird verzichtet.

## **2. Vordringlichkeit im Auswahlverfahren**

Die Schwerpunkte der Förderung ergeben sich aus § 164 b Abs. 2 BauGB. Hierzu gehören gemäß § 171 b Abs. 4 BauGB auch Maßnahmen, durch die in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden (Stadtumbaumaßnahmen).

## **3. Hinweis zur EFRE-Förderung**

Soweit angemeldete Maßnahmen in Ziel-2-Gebieten liegen, wird unter Bezugnahme auf § 149 BauGB darauf hingewiesen, dass die Kosten- und Finanzierungsübersicht auch die Finanzierungsanteile des EFRE enthalten muss.

An die  
Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden